



InWest

Standortinitiative Ratingen
Tiefenbroich/West e.V.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit werde ich **Fördermitglied** des am 06.03.2012 gegründeten Vereins

Standortinitiative Ratingen Tiefenbroich/West e.V. (InWest).

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinssatzung in der Fassung vom 15.05.2014 und die Beitragsordnung sind mir bekannt.

FIRMENNAME: _____

STRASSE: _____

PLZ: _____ ORT: _____

TEL: _____ FAX: _____ MAIL: _____

Jährlicher Beitrag als Fördermitglied

_____ Euro

Im ersten Jahr ist der halbe Beitrag fällig, wenn der Beitritt nach dem 30.6. erfolgt.

Der Mitgliedsbeitrag wird regulär zu Beginn eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig.

Es handelt sich um einen Bruttobetrag; InWest ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ratingen, den _____ Stempel/Unterschrift: _____

Vorstand: Thomas Frühbuss (Vorsitzender), Jörg Wieck, Prof. Dr.-Ing. Jürgen Erbach
Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf - Registerblatt VR Nr. 10686
Sparkasse HRV: IBAN: DE36 3345 0000 0042 1992 99, BIC: WELADED1VEL

Tel. 0 21 02 / 84 78 78
Fax 0 21 02 / 84 78 80
info@inwest.org

Beitragsordnung

1. Bemessungsgrundlage ist,

- a) bei unbebauten Grundstücken die Grundstücksgröße in qm;
- b) bei Gebäuden die Nettogrundfläche (NGF) gemäß DIN 277.

2. Jahresbeiträge und Beitragsberechnung

Jahresbeiträge:

- a) Eigentümer von Gebäuden und unbebauten Grundstücken sowie ihre verbundenen Unternehmen zahlen einen Grundbeitrag von 200,00 €
 1. sowie 0,50 €/qm für Gebäudeflächen über 100 qm bis höchstens 4.000,00 €
 2. sowie 0,25 €/qm für unbebaute Grundstücksflächen über 100 qm bis höchstens 2.000,00 €.
bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 4.000,00 €.
- b) Mieter in Gebäuden / Mieter und Pächter von unbebauten Grundstücken zahlen einen Grundbetrag von 100,00 €
 1. sowie 0,25 €/qm für Mietflächen über 100 qm bis höchstens 2.000,00 €
 2. sowie 0,15 € für unbebaute Grundstücksflächen bis höchstens 1.000,00 €
bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 €.

Soweit Eigentümer von Gebäuden oder unbebauten Grundstücken diese selber nutzen, wird der Beitrag entsprechend dem Absatz b) erhoben. Mehrere Liegenschaften eines Eigentümers oder Mieters werden für die Berechnung des Beitrages zusammengefasst.

3. Sonderbeiträge

Projektbezogene Sonderbeiträge können von den ordentlichen Mitgliedern maximal bis zur Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge erhoben werden.

4. Beitrag bei Mehrwertsteuerpflicht

Bei einer etwaigen Mehrwertsteuerpflicht der Vereinsbeiträge gelten die unter Ziffer 2 aufgeführten Beiträge zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

5. Mitglieder ohne Stimmrecht (Fördermitglieder)

Der Beitrag der Fördermitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

6. Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind fällig einen Monat nach Beitritt bzw. zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres beitreten, zahlen im ersten Jahr den halben Beitrag. Gleiches gilt für die Sonderbeiträge.

Sonderbeiträge werden einen Monat nach ihrer Festlegung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung fällig.